

**Auszug aus der
Niederschrift**

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Winklern am Freitag, den **18.07.2025** im Gemeindeamt Winklern Nr. 9.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Johann Thaler
Vizebürgermeister Mag. Josef Dullnig
Vizebürgermeisterin Hildegard Schwaiger
Gemeindevorstandsmitglied Walter Klocker

Mitglieder des Gemeinderates: Maria Fleissner, Dipl.-Sozialb.
Daniel Pichler, MSc
Marika Göritzer, DI (FH)
Melitta Fitzer, Mag.
Albert Unterlader
Johann Fercher
Verena Ulbrich
Anton Rupitsch
Clemens Thaler
Richard Thaler

Schriftführer: AL Hans-Jörg Liebhart (Top 1, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 16)
FV Lisa-Marie Lackner (Top 2, 3, 8, 9, 10, 15, 17)

Nicht anwesend ohne Bekanntgabe der Verhinderung: Daniel Sattler

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

- 1. Protokollfertiger**
- 2. 1. Nachtragsvoranschlag 2025,
Verordnung;**
- 3. Freiwillige Feuerwehr Winklern,
Anschaffung eines Löschfahrzeuges (Mercedes Benz Atego 1530 4 x 4)
mit Zusatzausstattung;
1. Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplans**
- 4. Errichtung einer Überdachung und
Absperrung beim Altstoffsammelzentrum;**
- 5. Gehweg Reintal – Errichtung einer Begleitbrücke;**
- 6. Errichtung von Urnengräbern,
a) Auftragsvergabe Beisetzungsrohre
b) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**

7. **Gemeindefriedhof**
 - a) Friedhofsordnung
 - b) Friedhofsgebührenverordnung
8. **Gemeindekanalisationsanlage,**
 - a) Kanalgebührenverordnung
 - b) Kanalanschlussbeitragsverordnung
9. **Gemeindewasserversorgungsanlage Namlach/Reintal,**
Wassergebührenverordnung;
10. **Katholische Pfarre Winklern,**
Filialkirche Penzelberg – Erneuerung Blechbeschichtung,
Förderzusage (LR Ing. Daniel Fellner) – Fördervereinbarung;
11. **Grundtausch mit Richard Thaler betreffend die Parz. 15/12 KG Winklern**
und Parz. 14/6 KG Winklern (öffentliches Gut);
12. **Grundtausch mit Hermann Göritzer, betreffend die Parz. .54 KG Reintal,**
360/2 KG Reintal, 221/1 KG Winklern
und Parz. 584/7 KG Reintal (öffentliches Gut),
 - a) Auflassung/Übernahme Gemeingebräuch
 - b) Tauschvertrag;
13. **Straße im Bereich der „Behindertentagesstätte bis Dr. Schober“,**
Bereinigung von Grundstücksflächen und Übernahme ins Eigentum der
Marktgemeinde Winklern
14. **Teil des Grundstückes 140, KG 73509 Reintal (Kaufmann),**
Freigabe eines Aufschließungsgebietes;
15. **Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 06.06.2025**
16. **Informationen und Berichte**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass 14 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Die Tagesordnung wird einvernehmlich wie folgt abgeändert und ergänzt:

16. **Wohnungsvergabe Winklern Nr. 111/Top 8**
(nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt)
17. **Informationen und Berichte**

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wird ein Amtsvortrag ausgehändigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Protokollfertiger

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Frau DI (FH) Marika Göritzer, und Herr Daniel Pichler, MSc nominiert.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**1. Nachtragsvoranschlag 2025,
Verordnung;**

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 der Marktgemeinde Winklern wurde im Zuge des Besuches der Gemeinderevisorin Frau Barbara Haritzer am 28.05.2025 kontrolliert und in der vorliegenden Fassung freigegeben.

Der hohe Abgang des Voranschlages 2025 konnte im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 nicht verringert werden. Eine Planung zukünftiger Investitionen und Projekte ist nur sehr schwer möglich, da es noch immer keine Zusicherung einer allfälligen Abgangsdeckung gibt. Mehr denn je besteht die Gefahr, den Betrieb der gemeindeeigenen Infrastruktureinrichtungen deutlich einschränken oder gar schließen zu müssen. Es bedarf einer dringenden Reform einer Finanzierung, da ab 2026 auch keine Besserung in Sicht ist, um die bürgerlichste Verwaltungsebene finanziell handlungsfähig zu erhalten.

Der 1. Nachtragsvoranschlag samt Beilagen (Summen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, Kurzfassung) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2025 wurden mit dem Vorstand im Detail besprochen. Die ausschlaggebenden Änderungen sind in den textlichen Erläuterungen erwähnt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag samt nachfolgender Verordnung zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025, Zi. 902-2/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

***§ 1
Geltungsbereich***

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.978.800

Aufwendungen: € 3.971.700

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 94.600

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:

€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:

€ 101.700

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:

€ 4.343.900

Auszahlungen:

€ 4.566.700

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:

€ - 222.800

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Deckungsfähigkeit nur innerhalb des Sachaufwandes.

b) sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 85301) gegenseitig deckungsfähig.

c) Deckungsfähigkeit bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kassenverstärkung

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Kassenverstärkung über die Rücklage Kanal wie folgt festgelegt:

€ 542.700,-

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2025 in Kraft.

Die Berechnung der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft wurde durch ein automatisiertes Berechnungsverfahren ermittelt.

Die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft weist auch im 1. NVA 2025 weiterhin ein negatives Ergebnis auf. Im 1. NVA 2025 beträgt das Ergebnis **€ - 117.300,-** und hat sich im Vergleich zum VA 2025 mit € - 114.000,- verschlechtert.

20640 Winklern		VA 2025	
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
	EHH Erträge	SU 21	3.072.600
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	101.800
	EHH Erträge - bereinigt		2.970.800
	EHH Aufwendungen	SU 22	3.120.800
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0

EHH Aufwendungen - bereinigt		3.120.800
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-150.000
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	1.800
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	294.700
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	6.400
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	322.800
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-117.300

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Freiwillige Feuerwehr Winklern,

Anschaffung eines Löschfahrzeuges (Mercedes Benz Atego 1530 4 x 4)

mit Zusatzausstattung;

Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplans

Das Vorhaben „Anschaffung Löschfahrzeug (Mercedes Benz Atego 1530 4 x 4) mit Zusatzausstattung“ (2023 bis 2025) wurde in der GR-Sitzung vom 10.08.2023 mit geplanten Gesamtkosten von € 515.800,- beschlossen.

Da jetzt auch das Altfahrzeug der FF-Winklern an die deutsche Gemeinde Kubschütz für € 30.000,- verkauft werden konnte, wird dieser Verkaufserlös nun in der 1. Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes eingearbeitet.

Somit werden von den BZ i.R. in Höhe von € 81.800,- nur € 56.400,- für das Vorhaben gebraucht. Die restlichen € 25.400,- BZ i.R. sollen für die Fortführung des Projektes „Gehweg Reintal“ zweckgeändert werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die restlichen € 25.400,- BZ i.R. für das Vorhaben „Gehweg Reintal“ zweckzuändern und die nachstehende 1. Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes zu beschließen:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Fahrgestell inkl. Seilwinde	407.400	152.000	76.150	179.250			
Pflichtbeladung inkl. hydraulische Rettungsgeräte, Rettungsplattform, Notstromaggregat	99.200	-	-	99.200			
Pflichtbeladung ATS-Ausrüstung	13.800	-	-	13.800			
...							
Summe:	520.400	152.000	76.150	292.250	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Förderung Feuerwehrverband	129.700	-	-	129.700			
Mölltalfonds 2022/2023	152.000	152.000	-	-			
Mölltalfonds 2024	76.150	-	76.150	-			
Mölltalfonds 2025	76.150	-	-	76.150			
Bedarfzuweisungsmittel (ohne allg. Geldsammlungen)	56.400	-	-	56.400			
Verkaufserlös Altfahrzeug	30.000			30.000			
...							
Summe:	520.400	152.000	76.150	292.250	-	-	-

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Errichtung einer Überdachung und Absperrung beim Altstoffsammelzentrum;

Es besteht die Absicht einen zugänglichen und teilweise überdachten Bereich beim ASZ zu schaffen. Das ASZ könnte zur Abfallentsorgung (ausgenommen Sperrmüll, Altholz und Problemstoffe) somit täglich genutzt werden. Die Zutrittsregelung soll mittels Zeitschaltuhr erfolgen. Die Installierung einer Videoüberwachung wird notwendig sein.

Die Einreichplanunterlagen der Fa. HL. Hoch- und Tiefbau GmbH. wurden gemeinsam mit dem Bauausschuss und dem Gemeindevorstand besprochen und abgestimmt.

Gemeinderätin Maria Fleißner gibt zu bedenken, dass das Vorhaben nicht die ideale Lösung sei. Vor allem Ältere und Menschen mit Behinderung werden sich im Hinblick auf die Parkplatzsituation, der schrägen Auffahrt und bei winterlichen Verhältnissen schwer tun.

Des Weiteren wurde im Wesentlichen über folgende Punkte ausführlich diskutiert:

- die erforderliche Abgrenzung zum Kläranlagenbetriebsgebäude
- wenig Platz für Anlieferungen mittels Anhänger,
- selbstöffnende Zugangstüre und Verzicht auf Stufen,
- Videoüberwachung,
- die Reduzierung der „Freitags-ASZ-Termine“ wird kritisch gesehen;

Einigkeit herrscht darüber, dass das Vorhaben für die berufstätige Bevölkerung einen erheblichen Mehrwert bringen würde.

Nach ausführlicher Diskussion wird festgehalten, dass unter Einbindung des Bauausschusses und der Bauhofmitarbeiter Optimierungsmöglichkeiten für dieses Vorhaben vor Ort besprochen werden sollen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich zu befürworten und die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gehweg Reintal – Errichtung einer Begleitbrücke;

Für den Weiterbau des Gehweges Reintal ist unter anderem auch die Errichtung einer Begleitbrücke im Bereich der vorhandenen Bundesstraßenbrücke am Daberbach erforderlich. Für diesen Zweck wird eine geeignete gebrauchte Alubrücke von der Gemeinde Lochau um € 16.000,-- gekauft. Einem Anbau an die vorhandene Straßenbrücke wurde seitens des Straßenbauamtes nicht zugestimmt.

Die erforderlichen Einreichplanunterlagen wurden von der Fa. HL. Hoch- und Tiefbau GmbH. ausgearbeitet und mit Straßenmeister Dullnig abgestimmt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich zu befürworten und die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Gemeinderätin DI (FH) Marika Göritzer bei diesem Tagesordnungspunkt kurzzeitig abwesend und hat sie daher an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Errichtung von Urnengräbern,

- a) Auftragsvergabe Beisetzungsrohre**
- b) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**

a) Auftragsvergabe Beisetzungsrohre

Es ist allgemein zu verzeichnen, dass die Nachfrage nach Urnengräbern zunimmt. Es besteht auch auf unserem Friedhof die Notwendigkeit rechtzeitig weitere Urnengräber zu errichten.

Die Fa. Leithoff OG aus Lienz hat aufgrund von mehreren Beratungsgesprächen und gemeinsamen Friedhofsbesichtigungen ein nachverhandeltes Angebot über € 7.208,- (brutto) gelegt. Beigestellt werden Beisetzungsrohre samt erforderlichem Zubehör sowie eine Urnengrabplatte.

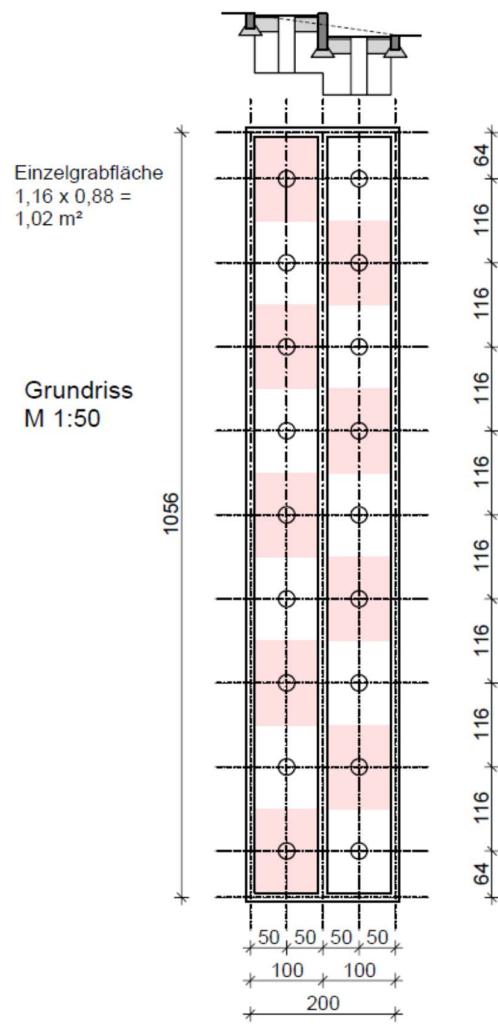
Es wird dadurch die Möglichkeit zur Errichtung von 18 neuen Urnengräbern (9 Urnengrabplatten und 9 Urnenstelen) geschaffen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den gegenständliche Auftrag in der Höhe von € 7.208,-- (brutto) an die Fa. Leithoff OG aus Lienz zu vergeben.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten:

Die Einfassung sowie der Einbau der Beisetzungsröhre erfolgt lt. nachstehendem Grundriss.



Der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal hat die Angebotseinholung für die gegenständlichen Baumeisterarbeiten wie folgt vorgenommen.

die Leistungen für das Bauvorhaben „Winklern - Urnengräber“ wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idGf. im Rahmen des Direktvergabeverfahrens von uns ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- Fürstauer BaugmbH, 9841 Winklern
- H.L. Hoch- und Tiefbau GmbH, 9832 Stall
- BT Bauteam GesmbH, 9821 Oberzellach

Es ist lediglich ein Angebot eingelangt. Das geprüfte Ergebnis inkl. MwSt. lautet:

1. Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern	€ 10.126,90
--------------------------------------	-------------

Anmerkungen:

- Die Prüfung des Angebotes ergab keine Beanstandungen.

Mit der Fa. Fürstauer wurde nachverhandelt und es wurde ein pauschaler Auftragspreis von € 8.000,-- vereinbart.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den gegenständlichen Auftrag in der Höhe von € 8.000,-- (brutto) an die Fa. Fürstauer GmbH. aus Winklern zu vergeben.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gemeindefriedhof

- a) Friedhofsordnung
- b) Friedhofsgebührenverordnung

a) Friedhofsordnung:

Der vorliegende Entwurf der Friedhofsordnung wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses am 03.07.2025 vorberaten und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 5 – Gesundheit und Pflege) zur Vorprüfung übermittelt. Es wurde mitgeteilt, dass der Entwurf die normierten zwingenden Mindesterfordernisse aufweist und somit keine Einwände bestehen (Schreiben vom 14.07.2025, Zl.: 05-KBEST-99484/2024-22).

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachfolgende Friedhofsordnung zu beschließen.

Verordnung

***des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern
vom 18.07.2025, Zahl: 8170/2025, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wird***

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBI. Nr. 61/1971, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Friedhofsordnung

des Gemeindefriedhofes Winklern

**§ 1
Eigentum und Zweckbestimmung**

- (1) *Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Winklern und der Marktgemeinde Winklern Infrastruktur, Errichtung und Verwaltung KG.*
- (2) *Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. .49, .165, 180/2, 182/3 und 834 KG Winklern. Er hat ein Ausmaß von 3957 m².
(Die Parzellen 182/2, 182/4 und 182/5 sind in Privatbesitz)*
- (3) *Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Winklern.*
- (4) *Sämtliche Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber waren, sind und bleiben Eigentum der Marktgemeinde Winklern. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.*
- (5) *Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen besteht nicht.*
- (6) *Im Friedhofsgelände befinden sich eine Aufbahrungshalle, eine mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Zwischenlagerstätte für Friedhofsabfälle, eine WC-Anlage und Parkflächen.*

**§ 2
Ordnungsvorschriften**

- (1) *Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlage oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.*
- (2) *Verhalten der Friedhofsbesucher:*
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:
 - a) *Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,*
 - b) *die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),*
 - c) *Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,*
 - d) *Tiere mitzubringen (ausgenommen Gebrauchshunde),*
 - e) *das Spielen, Herumlaufen, Radfahren und Lärmen,*
 - f) *das Rauchen weder im Friedhof noch in der Aufbahrungshalle.*
- (3) *Abfälle:*
 - (a) *Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen abzulagern (z.B. hinter Grabsteinen oder der Friedhofsmauer).*
 - (b) *Mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen und Kerzen sind alle übrigen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen.*

**§ 3
Gewerbliche Arbeiten**

- (1) *Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.*
- (2) *Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.*

- (3) *Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbetreibenden entfernt.*

**§ 4
Ruhefrist**

- (1) *Die Ruhefrist (Benützungsdauer) beträgt für Grabstätten und Urnennischen zehn Jahre ab der letzten Beisetzung.*
- (2) *Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr. Dasselbe gilt für Urnennischen und Urnengräber. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Marktgemeinde Winklern das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen, wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht durch Bezahlung der Gebühr nicht wieder erworben hat.*
- (3) *Nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage ist die Beisetzung von Aschenresten (aus Urnen) und Leichenresten in der neu errichteten Sammelstätte vorgesehen.*

**§ 5
Bestattungsanlagen**

- (1) *Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).*

**§ 6
Einteilung der Grabstätten**

- (1) *Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber, Urnennischen, Urnenerdgräber und Urnenstelen.*
- (2) *Die Gräber werden nach der bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Winklern) aufgelegten Gräberkartei belegt.*
- (3) *Die Bestattung von Leichenasche (Urnen) kann in den hierfür vorgesehenen Urnennischen, Erdflächen, Urnenstelen und Beisetzungsrohren oder in einem Einzel- oder Familiengrab erfolgen.*
- (4) *Am Kinderfriedhof und im Bereich der Friedhofskapelle (links und rechts) werden keine Einzel- oder Familiengräber sowie Urnengrabstätten errichtet.*
- (5) *Die untererdeige Beisetzung von Urnen hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen. In Erdgräber und Beisetzungsrohre dürfen ausschließlich Bio-Urnen eingebracht werden dürfen. Diese müssen biologisch abbaubar sein und sich nach einem gewissen Zeitraum zersetzen. Die vorgeschriebene Tiefe gilt nicht für Urnenbeisetzungen in Beisetzungsrohren und Urnenstelen.*

**§ 7
Beisetzungen**

- (1) *Graböffnungen müssen der Marktgemeinde Winklern mitgeteilt und dürfen nur von dafür befugten Personen vorgenommen werden.*
- (2) *Vor dem Beisetzen einer Urne muss die Marktgemeinde Winklern mindestens zwei Tage vorher informiert werden.*

**§ 8
Größe der Grabstellen
Neuer Friedhof**

- (1) *Einzelgräber sind entweder 1,00 Meter oder 1,90 Meter lang und 1 Meter breit.*

- (2) *Familiengräber (in der Reihe) sind entweder 1,00 Meter oder 1,90 Meter lang und 1,80 Meter breit.*
- (3) *Bei Neuerrichtung von Grabstellen soll ein Abstand von 15 cm zwischen den bestehenden Grabanlagen eingehalten werden.*
- (4) *Die Grabstellenmaße am Alten Friedhof müssen jeweils mit der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.*
- (5) *Die Einfassungen können aus Marmor, Natur- oder Kunststein sowie aus Bruchsteinen angefertigt werden.*

§ 9 Gestaltung der Grabstätte

- (1) *Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, bei Erdgräbern spätestens 18 Monate, bei Urnengrabstätten spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten.*
- (2) *Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs-berechtigten verantwortlich.*
- (3) *Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.*
- (4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Urnennischen und Urnengrabstätten.*

§ 10 Nutzungsrecht

- (1) *Vor Errichtung einer Grabstätte, vor Anbringung einer Gedenktafel und vor Benützung der Aufbahrungshalle ist eine Kontaktaufnahme mit der Gemeinde erforderlich.*
- (2) *Durch den Erwerb eines Grabes, einer Urnennische oder eines Urnengrabs erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Die Benützungsdauer (Grab, Urnennische oder Urnengrab) gilt bei ordnungsgemäßer Bezahlung der Gebühren für mindestens zehn Jahre, höchstens jedoch 30 Jahre. Nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Beisetzung liegt eine jährliche Verlängerung des Nutzungsrechtes im Ermessen der Gemeinde.*
- (3) *Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche beigesetzt werden kann.*
- (4) *Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes (Friedhofsgebühr) erworben. Das Benützungsrecht ist nicht teilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.*
- (5) *Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Winklern möglich.*
- (6) *Hat die Gemeinde Arbeiten zu erledigen, welche die Entfernung oder den Teilabbau von Einfassungen, Grabsteinen (Grabkreuze) oder Urnengräbern erfordern, hat der Nutzungsberechtigte dies ohne Einwände zu gestatten.*
- (7) *Benötigt die Gemeinde die Fläche einer vorhandenen Grabanlage nach Ende der Ruhefrist für allgemeine bauliche Maßnahmen am Friedhof, hat der Nutzungsberechtigte einer Verlegung der Grabeinfassung zuzustimmen.*
- (8) *Beim Grabauhub können Nachbargräber durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der*

ursprüngliche Zustand und verursachte Schäden wieder herzustellen. Die Nutzungsberchtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

- (9) *Der Bau eines Urnenschachtes muss der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben werden. Urnenschäfte müssen bei Verzicht vom Nutzungsberchtigten entfernt werden.*

§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) *Das Benützungsrecht erlischt:*
a) *nach Ablauf der Benützungsdauer*
b) *durch schriftlichen Verzicht*
c) *durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr*
d) *durch Auflösung*
e) *durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.*
- (2) *Das Nutzungsrecht kann entzogen werden:*
a) *Wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröslich und beharrlich verletzt werden,*
b) *wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instand gehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,*
c) *durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr,*
d) *nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Beisetzung*
(gem. § 10 Abs. 2).
- (3) *Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.*
- (4) *Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amtswegen auflösen.*
- (5) *Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind den bis dahin Nutzungsberchtigten bzw. den gesetzlichen Rechtsnachfolgern in Rechnung zu stellen.*
- (6) *Der Nutzungsberchtigte ist bei Auflösung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.*
- (7) *Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Urnennischen und Urnengrabstätten.*

§ 12 Form und Ausführung der Grabstätten sowie der Urnengräber und Bepflanzung der Gräber

Erdgräber:

- (1) *Die Höhe der Grabsteine darf 1,30 m nicht überschreiten. Die Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,60 nicht überschreiten.*
- (2) *Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Marmor, Naturstein, Kunststein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.*
- (3) *Es dürfen keine Sträucher und Bäume, die sich ausbreiten oder die Friedhofsmauer überragen, angepflanzt werden.*
- (4) *Die Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und gepflegt werden.*
- (5) *Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.*
- (6) *Die Gemeinde kann den Schnitt oder die vollständige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen.*

- (7) *Das Aufstellen von überdachten Grabmalen ist nicht gestattet.*
- (8) *Die Sträucher und Bäume dürfen die maximale Höhe von 1,30 Meter nicht überschreiten. Wenn doch, werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten gekürzt oder entfernt.*
- (9) *An der Bergmauer des alten und neuen Gemeindefriedhofes ist es untersagt, Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen (Efeu, Wein usgl.) zu pflanzen.*
- (10) *Wo an Grabeinfassungen Natursteinplatten anschließen, müssen diese Natursteinplatten nach einer Bestattung bzw. Wiederaufstellung der Einfassung neuerlich gelegt und die Zwischenräume mit Mörtel ausgefugt werden.*
- (11) *Die Benützungsberechtigten am Friedhof haben dafür zu sorgen, dass die Grabanlagen in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand gehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grabsteine kippsicher verankert sind. Aus Sicherheitsgründen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten lockere Grabsteine abtragen und lagern lassen.*

Urnennischen:

- (12) *Die Beschriftung der Urnennischentafeln hat mit Steckbuchstaben in der Schriftart „Karund“ (Groß- u. Kleinbuchstaben) und in der Farbe „Bronze Patina Braun“ zu erfolgen.*

Urnenerdgräber:

- (13) *Für die Beschriftung der Tafeln der Urnenerdgräber werden keine gestalterischen Vorgaben festgelegt.*

Urnengrabplatten und Urnenstelen am Neuen Friedhof:

- (14) *In der ersten Reihe (wegseitig) sind Urnengrabplatten und in der zweiten Reihe (bergseitig) sind Urnenstelen auf den jeweils dafür vorgesehenen Verankerungen anzubringen.*

Montagetafel zur Anbringung von Messingblätter (Gedenktafeln):

- (15) *Die Anbringung von Messingblätter (Gedenktafeln) auf der dafür vorgesehenen Montagetafel ist nur bei Grabauflösungen gestattet.*

§ 13
Haftung

- (1) *Die Marktgemeinde haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.*
- (2) *Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit bzw. Untätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht einer Grabstätte entstehen.*
- (3) *Die Nutzungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Winklern für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.*
- (4) *Die Marktgemeinde Winklern haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.*

- (5) *Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden heraus entstehen.*

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) *Diese Friedhofsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 19.12.2019, Zahl: 8170/2019 außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Friedhofsgebührenverordnung:

Der vorliegende Entwurf der Friedhofsgebührenverordnung wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses am 03.07.2025 vorberaten und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 3 – Gemeindeaufsicht) zur Vorprüfung übermittelt.

Die in der Stellungnahme vom 14.07.2025, Zl.: 03-SP97-VO-61004/2025-2 übermittelten Anregungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachfolgende Friedhofsgebührenverordnung zu beschließen.

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025,
Zl.: 8171/2018, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und Aufbahrungen
ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit der Friedhofsordnung vom 18.07.2025, Zahl: 8170/2025 wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber und Gedenktafeln (Messingblättern) sowie für Aufbahrungen werden von der Marktgemeinde Winklern Gebühren ausgeschrieben.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

- (1) *Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräbern und Gedenktafeln sind pauschaliert je Grabstätte bzw. Urnennische/Urnengrab und je Gedenktafel (Messingblatt) zu entrichten.*
- (2) *Für die Bereitstellung der Urnentafel bei Urnengräbern und Urnennischen, für die Bereitstellung der eingebauten Beisetzungsröhre für Urnengrabplatten und Urnenstelen sowie für die Bereitstellung der Gedenktafel (Messingblätter) ist eine einmalige Abgabe gem. § 3 Abs. 1 zu entrichten.*
- (3) *Die im § 3 Abs. 2 festgesetzten Friedhofspflegegebühren sind nur für Gräber zu entrichten, für die keine Grabgebühren vorgeschrieben werden.*

- (4) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsinfrastruktur anlässlich von Begräbnissen oder Verabschiedungen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (5) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Winklern.

§ 3
Höhe der Abgabe

- (1) Grab- bzw. Urnenbenützungsgebühr:

a) Einzelgrab (jährlich)		
aa) ab dem 1. August 2025:	€	20,00
ab) ab dem 1. Jänner 2027:	€	21,00
ac) ab dem 1. Jänner 2028:	€	22,10
b) Familiengrab (jährlich)		
ba) ab dem 1. August 2025:	€	35,00
bb) ab dem 1. Jänner 2027:	€	36,80
bc) ab dem 1. Jänner 2028:	€	38,60
c) Urnengrab (jährlich)		
ca) ab dem 1. August 2025:	€	35,00
cb) ab dem 1. Jänner 2027:	€	36,80
cc) ab dem 1. Jänner 2028:	€	38,60
d) Urnentafel für Urnennischen und Erdurnengräber (einmalig, ohne Beschriftung)	€	400,00
e) Beisetzungsrohr für Urnengrabplatten und Urnentafeln (ohne Aufbau, ohne Beschriftung - einmalig)	€	300,00

- (2) Friedhofspflegegebühr:

a) Einzelgrab (jährlich)		
aa) ab dem 1. August 2025:	€	15,00
ab) ab dem 1. Jänner 2027:	€	15,80
ac) ab dem 1. Jänner 2028:	€	16,50
b) Familiengrab (jährlich)		
ba) ab dem 1. August 2025:	€	25,00
bb) ab dem 1. Jänner 2027:	€	26,30
bc) ab dem 1. Jänner 2028:	€	27,60

- (3) Gedenktafel-Benützungsgebühr:

a) Gedenktafel (für ein Messingblatt, jährlich)		
aa) ab dem 1. August 2025:	€	15,00
ab) ab dem 1. Jänner 2027:	€	15,80
ac) ab dem 1. Jänner 2028:	€	16,50
b) Beitrag zu den Errichtungskosten der Montagetafel (einmalig)	€	150,00

- (4) Benützungsgebühr – Friedhofsinfrastruktur
anlässlich von Begräbnissen
oder Verabschiedungen je Aufbahrung:

a) ab dem 1. August 2025:	€	95,00
b) ab dem 1. Jänner 2027:	€	99,80
c) ab dem 1. Jänner 2028:	€	104,70

§ 4
**Verlängerung der Benutzungsdauer der Grabstätten bzw.
der Urnennischen/Urnengräber**

- (1) *Die Gebühr für die Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sowie für die Gedenktafeln (Messingblätter) beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte bzw. der Gedenktafel für die Dauer von 10 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 10. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte bzw. der ersten Anbringung des Messingblattes.*
- (2) *Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist gem. Abs. 1 ist entweder die Grabstätte aufzulassen bzw. die Gedenktafel (Messingblatt) zu entfernen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils ein weiteres Jahr durch Entrichtung der Gebühr gemäß § 6 Abs 3 zu erlangen.*

§ 5
Abgabenschuldner

- (1) *Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen/Urnengräbern bzw. Gedenktafeln erwirbt und Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen/Urnengräber und die Gedenktafel zur Benützung beansprucht.*
- (2) *Zur Entrichtung der Abgabe ist ebenfalls verpflichtet, wer die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht (in dessen Auftrag eine Aufbahrung durchgeführt wird).*

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) *Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (2) *Die jährlichen Gebühren sind für die Dauer von zehn Jahren (Ruhefrist) im Vorhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen.*
- (3) *Nach Ablauf der 10-Jahresfrist und Verlängerung der Benutzungsdauer gemäß § 4 erfolgt die Festsetzung der Gebühren mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal.*
- (4) *Die Festsetzung der Abgaben kann auch mittels formloser Zahlungsaufforderung erfolgen.*
- (5) *Alle Gebühren sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (der formlosen Zahlungsaufforderung) fällig.*

§ 7
Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt mit ab dem 1. August 2025 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 14. Dezember 2018, Zl.: 8171/2018, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 8 der Tagesordnung:
Gemeindekanalisationsanlage,
a) Kanalgebührenverordnung
b) Kanalanschlussbeitragsverordnung

a) Kanalgebührenverordnung:

Der vorliegende Entwurf der Kanalgebührenverordnung wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses am 03.07.2025 vorberaten und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 3 – Gemeindeaufsicht) zur Vorprüfung übermittelt.

Die in der Stellungnahme vom 10.07.2025, Zl.: 03-SP97-VO-61002/2015-2 übermittelten Anregungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachfolgende Kanalgebührenverordnung zu beschließen.

Verordnung

***des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025, Zl. 8510-1/2025, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung 2025)***

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 bis 18 ff sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) *Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern werden von der Marktgemeinde Winklern Kanalgebühren ausgeschrieben.*
- (2) *Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Winklern eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.*

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) *Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) *Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) *Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*
- (4) *Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Winklern ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verpflichtungen nach dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBI. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 203/2022, nachweislich von der (jeweiligen) Wasser(werks)genossenschaft übernommen werden.*
- (5) *Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.*

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) *Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) *Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.*

§ 4
Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab 16. September 2025: 136,33 Euro.

§ 5
Benützungsgebühr

- (1) *Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.*
- (2) *Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.*
- (3) *Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation anlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.*
- (4) *Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).*

§ 6
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) *ab dem 16. September 2025 bis 15. September 2026: 2,13 Euro;*
- b) *ab dem 16. September 2026 bis 15. September 2027: 2,17 Euro;*
- c) *ab dem 16. September 2027: 2,21 Euro.*

§ 7
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

*vom 16. September 2025 bis 31. Dezember 2025: 7,-- Euro;
ab dem 1. Jänner 2026: 11,-- Euro.*

§ 8
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisation anlage der Marktgemeinde Winklern angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) *Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr erfolgt jährlich im März.*
- (2) *Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. September jeden Kalenderjahres).*
- (3) *Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.*

§ 10
Teilzahlung

- (1) *Für die Benützungsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.*
- (2) *Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.*
- (3) *Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).*

§ 11
Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 16. September 2025 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8510-1/2021, insofern Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Kanalanschlussbeitragsverordnung:

Der vorliegende Entwurf der Kanalanschlussbeitragsverordnung wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses am 03.07.2025 vorberaten und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 3 – Gemeindeaufsicht) zur Vorprüfung übermittelt. Es wurde u. a. auch angeregt, den Kanalanschlussbeitrag mit eigener Verordnung zu regeln.

Die in der Stellungnahme vom 10.07.2025, Zl.: 03-SP97-VO-61001/2015-2 übermittelten Anregungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachfolgende Kanalanschlussbeitragsverordnung zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025, Zi. 8510-2/2025, mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2026)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) *Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.*
- (2) *Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.*

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.500,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021, Zi. 8510-1/2021, insofern Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gemeindewasserversorgungsanlage Namlach/Reintal,
Wassergebührenverordnung;**

Der vorliegende Entwurf der Wassergebührenverordnung wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses am 03.07.2025 sowie in der Vorstandssitzung am 14.07.2025 vorberaten und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 3 – Gemeindeaufsicht) zur Vorprüfung übermittelt.

Die in der Stellungnahme vom 10.07.2025, Zi.: 03-SP97-VO-61000/2015-2 übermittelten Anregungen (nicht die Gebührenhöhe betreffend) wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Faktoren wie Inflation und die erforderliche Rücklagenbildung machen diese Maßnahme notwendig. Des Weiteren sind in der Kalkulation auch die Darlehen WVA BA-02 (Kapital: € 130.960,-; Tilgung bis zum Jahr 2029) und WVA BA-03 (Kapital: € 225.200,-; Tilgung bis zum Jahr 2050) sowie geschätzte Reinvestitionskosten (2020 bis 2030) in Höhe von € 730.000,- enthalten.

Die Fixkosten der Gemeindewasserversorgungsanlage Namlach/Reintal müssen von verhältnismäßig wenigen Abnehmern getragen werden. Der Amtsvortrag sowie das Vorstandsprotokoll (14.07.2025) enthalten eine Gebührenaufstellung aus anderen Kärntner Gemeinden als weitere Diskussionsgrundlage, wobei Vergleiche immer im Detail zu betrachten sind. Gemeinden, die in die Wasserversorgung umfangreich investiert haben, haben hohe Gebührensätze zu verzeichnen. Investitionen und der laufende Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind ausschließlich über das Gebührenaufkommen und über Förderungen aufzubringen. Bedarfszuweisungsmittel dürfen lt. einer Stellungnahme der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten dafür nicht verwendet werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachfolgende Wassergebührenverordnung zu beschließen.

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025,
Zahl: 8500-1/2025, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr
ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)*

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Namlach/Reintal werden von der Marktgemeinde Winklern Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Winklern eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, herangezogen wird.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) *Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) *Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.*

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|---|--------------|
| a) ab dem 16. September 2025 bis 31. Dezember 2025: | 58,-- Euro; |
| b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | 72,-- Euro; |
| c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | 86,-- Euro; |
| d) ab 1. Jänner 2028: | 100,-- Euro. |

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) *Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.*
- (2) *Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.*

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|------------|
| a) ab dem 16. September 2025 bis 15. September 2026: | 1,55 Euro; |
| b) ab dem 16. September 2026 bis 15. September 2027: | 1,60 Euro; |
| c) ab dem 16. September 2027: | 1,65 Euro. |

§ 7 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|---|-------------|
| vom 16. September 2025 bis 31. Dezember 2025: | 7,-- Euro; |
| ab 1. Jänner 2026: | 11,-- Euro. |

§ 8 Abgabenschuldner

- (1) *Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Winklern angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.*
- (2) *Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.*

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) *Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr erfolgt jährlich im März.*
- (2) *Für die Ermittlung der Benützungsgebühr, ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. September jeden Kalenderjahres).*
- (3) *Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.*

§ 10 **Teilzahlung**

- (1) *Für die Benützungsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.*
- (2) *Der Teilzahlungsbetrag für die Benützung beträgt die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.*
- (3) *Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).*

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 16. September 2025 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021, Zahl 8500-1/2021, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Katholische Pfarre Winklern,
Filialkirche Penzelberg – Erneuerung Blechbeschichtung,
Förderzusage (LR Ing. Daniel Fellner) – Fördervereinbarung;**

Die Katholische Pfarre Winklern hat um Förderung für die Erneuerung der Blechbeschichtung (Filialkirche Penzelberg) beim Gemeindereferenten ersucht. Zur Weitergabe der zugesagten BZ-Mittel a. R. ist eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den nachstehenden Förderungsvertrag zu beschließen:

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die im Rahmen dieser Förderungsvereinbarung vorgesehene Maßnahme umfasst die Erneuerung der Blechbeschichtung an der Filialkirche Penzelberg. Ziel der Maßnahme ist der langfristige Erhalt der Bausubstanz sowie der Schutz des Bauwerks vor Witterungseinflüssen. Die Arbeiten beinhalten unter anderem das Abtragen der bestehenden, schadhaften Blechschichten, die sorgfältige Vorbereitung des Untergrunds sowie die Montage einer neuen, witterungsbeständigen Metallbeschichtung unter Einhaltung denkmalpflegerischer Anforderungen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 2.000,-.

3. Auszahlung:

- 3.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis des Finanzbedarfs sowie nach Vorlage einer unterfertigten Förderungsvereinbarung.

4. Allgemeine Bestimmungen:

- 4.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Winklern, am 10.07.2025

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Grundtausch mit Richard Thaler betreffend die Parz. 15/12 KG Winklern und Parz. 14/6 KG Winklern (öffentliches Gut);

Bürgermeister Johann Thaler und Gemeinderat Richard Thaler erklären sich zum gegenständlichen Tagesordnungsbund für befangen. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht. Gegen ihre Anwesenheit im Sitzungssaal wird kein Einwand erhoben.

Vizebürgermeister Mag. Josef Dullnig übernimmt die Vorsitzführung.

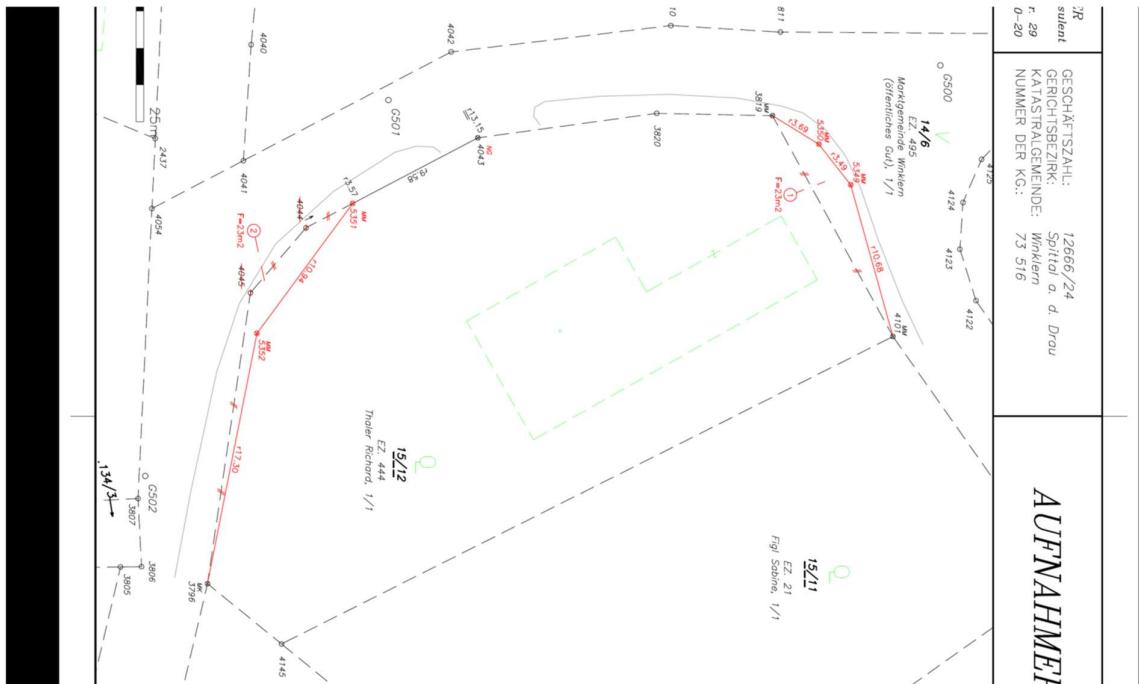
Herr Richard Thaler (Eigentümer des Grundstückes 15/12) hat um Flächenbereinigung im Bereich der Wegparzelle 14/6 (Eigentümerin: Marktgemeinde Winklern – öffentliches Gut) wie folgt ersucht:

In der Vermessungsurkunde GZ 12666/24 vom 20.02.2025 wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 23 m² aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen und der Gemeingebräuch aufgehoben, sowie das Trennstück 2 im Ausmaß von 23 m² ins Öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebräuch gewidmet.

Die ordnungsgem  e Kundmachung erfolgte vom 27.05. bis zum 24.06.2025 und es wurden keine Einwendungen eingebracht. Die Trennst  cke „1“ und „2“ sollen jeweils lastenfrei  bertragen.

Da es sich um einen flächengleichen Tausch handelt, entstehen hier keine Kosten für die Grundabtretungen. Der ungefähre Wert der Trennstücke liegt bei je € 1.150.

Lageplan darstellung:



Die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgt bei Vorliegen aller erforderlicher Freilassungserklärungen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag,
Folgendes zum Beschluss zu erheben:**

- Grundbürgerliche Durchführung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 29 vom 20.02.2025, GZ.: 12666/24.
 - Die Beurkundung erfolgt gemäß § 13 des LiegTeilG durch das Vermessungsamt.
 - Die Trennstücke „1“ und „2“ werden jeweils lastenfrei übertragen.

- Die Vermessungskosten und die Gebühren des Vermessungsamtes hat Herr Richard Thaler zu tragen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Grundtausch mit Hermann Göritzer, betreffend die Parz. .54 KG Reintal, 360/2

KG Reintal, 221/1 KG Winklern und Parz. 584/7 KG Reintal (öffentliche Gut),

a) Auflassung/Übernahme Gemeingebräuch

b) Tauschvertrag;

In gegenständlicher Angelegenheit wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.07.2024 ein Grundsatzbeschluss gefasst.

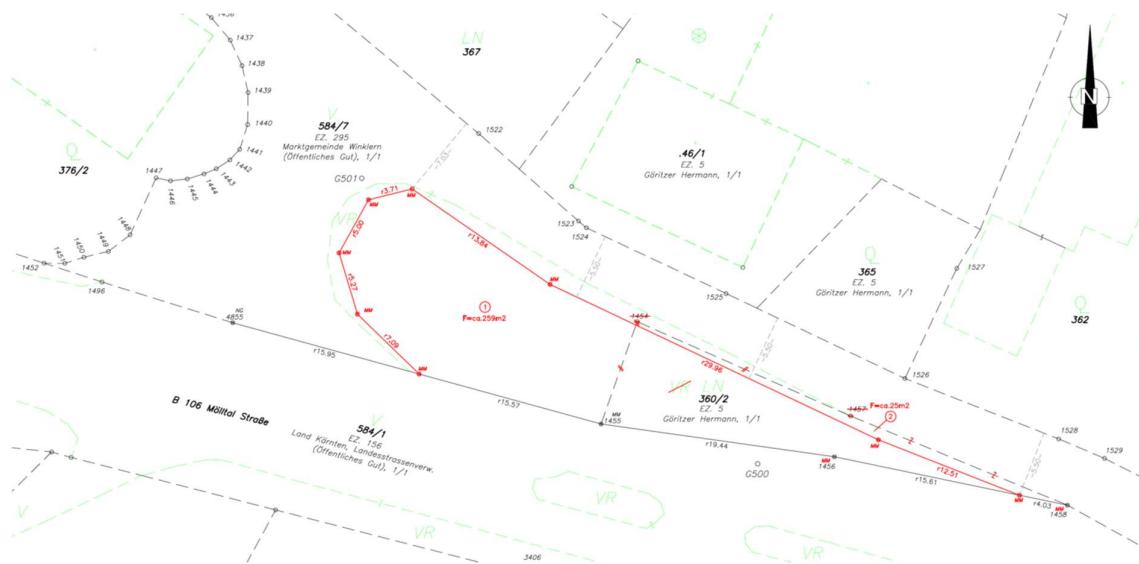
Laut Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 29 vom 18.02.2025, GZ.: 12638/24 sollen unter anderem folgende Grundflächen zwischen der Marktgemeinde Winklern und Herrn Hermann Göritzer getauscht werden.

Das Trennstück „1“ mit 259 m² wird von der Marktgemeinde Winklern an Herrn Herman Göritzer übertragen, aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und der Allgemeingebräuch aufgehoben.

Das Trennstück „2“ mit 25 m² wird von Herrn Hermann Göritzer an die Marktgemeinde Winklern übertragen, in das Öffentliche Gut übernommen, dem Gemeingebräuch gewidmet und als Bestandteil der öffentlichen Straße „Verbindungsstraße - Zufahrt Hauser / Bartler“ erklärt.

Die ordnungsgemäße Kundmachung erfolgte vom 08.04. bis zum 06.05.2025 und es wurden keine Einwendungen eingebbracht.

Lageplanendarstellung:



Die noch vorhandene Telefonzelle soll aufgelassen werden.

a) Auflassung/Übernahme Gemeingebräuch:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

- Durchführung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 29 vom 18.02.2025, GZ.: 12638/24
- Das Trennstück „1“ mit 259 m² wird von der Marktgemeinde Winklern an Herrn Hermann Göritzer übertragen, aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und der Allgemeingebräuch aufgehoben.
- Das Trennstück „2“ mit 25 m² wird von Herrn Hermann Göritzer an die Marktgemeinde Winklern übertragen, in das Öffentliche Gut übernommen, dem Gemeingebräuch gewidmet und als Bestandteil der öffentlichen Straße „Verbindungsstraße - Zufahrt Hauser / Bartler“ erklärt.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Tauschvertrag:

Neben den in der Vermessungsurkunde angeführten Trennstücken sollen auch die Grundstücke 221/1 KG 73516 Winklern (Grundstück unterm Wohnhaus Winklern 111) und das Grundstück .54 KG 73509 Reintal (Altes Feuerwehrhaus Reintal) an die Marktgemeinde Winklern (nicht öffentliches Gut) in diesem Zuge übertragen werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, mit Herrn Hermann Göritzer den nachfolgenden Tauschvertrag abzuschließen:

T A U S C H V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Hermann Göritzer, geboren am [REDACTED], Reintal 5, 9841 Winklern, einerseits, und
- 2) der **Marktgemeinde Winklern (öffentliches Gut)**, Winklern 9, 9841 Winklern, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, andererseits, sowie
- 3) unter Beitritt der **Marktgemeinde Winklern**, Winklern 9, 9841 Winklern, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen

wie folgt:

1.

TAUSCHOBJEKT

- 1.1. Herr Hermann Göritzer ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 11.08.1998 grundbürgerlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 5 KG 73509 Reintal bestehend unter anderem aus dem Grundstück .54 Bauflächen(Gebäude) von 19 m² und dem Überlandgrundstück 221/1 Gärten(Gärten) KG 73516 Winklern von 306 m². Auf dem Grundstück .54 befindet sich ein Teil, ca. die Hälfte des alten Reintaler Feuerwehrhauses. Weiters ist das Grundstück 360/2 Sonstige(Verkehrsrandfläche) von 155 m² Teil dieser Grundbuchseitlage. Bei gegenständlichem Grundstück ist bereits die Änderung in Vorbereitung angemerkt. Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger vom 18.02.2025, GZ: 12638/24, wird unter anderem das Trennstück „2“ von 25 m² neu gebildet. **Das Grundstück .54 KG 73509 Reintal von 19 m² sowie das Überlandgrundstück 221/1 KG 73516 Winklern von 306 m² und das Trennstück „2“ von 25 m² bilden das Tauschobjekt.**
- 1.2. Herr Hermann Göritzer überlässt hiermit und übergibt das unter 1.1. beschriebene Tauschobjekt, nämlich die Grundstücke .54 KG 73509 Reintal sowie das Überlandgrundstück 221/1 KG 73516 Winklern samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten, wie er selbst das Tauschobjekt besessen und benutzt hat, oder hierzu berechtigt gewesen ist, an die Marktgemeinde Winklern und diese übernimmt das angeführte Tauschobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum. Klarstellend wird

festgehalten, dass die Marktgemeinde Winklern gegenständliches Tauschobjekt jedoch in ihr Privatvermögen übernimmt.

Weiters überlässt und übergibt Herr Hermann Göritzer das unter 1.1. beschriebene Tauschobjekt, nämlich das vorangeführte Trennstück "2" samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten, wie er selbst das Tauschobjekt besessen und benutzt hat, oder hierzu berechtigt gewesen ist, an die Marktgemeinde Winklern (öffentliches Gut) und diese übernimmt das angeführte Tauschobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum. Klarstellend wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Winklern (öffentliches Gut) gegenständliches Tauschobjekt jedoch in das öffentliche Gut übernimmt und es somit dem Gemeingebrauch widmet.

Die Übertragung des Tauschobjektes an die Marktgemeinde Winklern sowie an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Winklern erfolgt so, wie es von ihr in der Natur besichtigt wurde und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten und mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, mit welchem Herr Hermann Göritzer es besaß und benützte.

1.3. Die mit der Liegenschaft EZ 5 KG 73509 Reintal reale rechtlich verbundenen Miteigentumsrechte werden durch diesen Vertrag nicht berührt und verbleiben ungeschrämt bei der Stammsitzliegenschaft.

1.4. Bei der Liegenschaft EZ 5 KG 73509 Reintal sind unter C-LNr. 11a) das WOHNUNGSRECHT und unter C-LNr. 12) das BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT je für Martha Theresia Göritzer, geboren am 19.05.1952 sowie unter C-LNr. 15) und 16) Pfandrechte je für die Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft sichergestellt.

Herr Hermann Göritzer verpflichtet sich zur unverzüglichen Lastenfreistellung des Tauschobjektes auf eigene Kosten. Im Hinblick auf die zu begründende Dienstbarkeit des Gebrauches nach Inhalt des Punktes 10. dieses Vertrages bedarf es auch hierzu der Zustimmung der Frau Martha Theresia Göritzer.

2. TAUSCHOBJEKT

2.1. Die Gemeinde Winklern - Öffentliches Gut ist grundbürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 295 KG 73509 Reintal, welcher auch das Grundstück 584/7 Sonstige(Straßenverkehrsanlagen/Verkehrsrandflächen) von derzeit 3.930 m² zugeschrieben ist. Bei gegenständlichem Grundstück ist bereits die Änderung in Vorbereitung angemerkt. In dieser Liegenschaft wird aufgrund der vorgenannten Vermessungsurkunde unter anderem das Trennstück "1" von 259 m² neu gebildet.

Das Trennstück "1" von 259 m² bildet das Tauschobjekt.

2.2. Die Gemeinde Winklern (öffentliches Gut) überlässt hiermit und übergibt das unter 2.1. beschriebene Tauschobjekt, samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten, wie sie selbst das Tauschobjekt besessen und benutzt hat, oder hiezu berechtigt gewesen ist, an Herrn Hermann Göritzer und dieser übernimmt das angeführte Tauschobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum.

Die Übertragung des Tauschobjektes an Herrn Hermann Göritzer erfolgt so, wie es von ihm in der Natur besichtigt wurde und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten und mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, mit welchem die Gemeinde Winklern (öffentliches Gut) es besaß und benützte.

Die Gemeinde Winklern hebt diesbezüglich den Gemeingebrauch an gegenständlichem Trennstück auf.

3. WERTE

3.1. Der Wert der von der Marktgemeinde Winklern bzw. dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Winklern hingegebenen Flächen beträgt **€ 5.180,-- (fünftausendeinhundertachtzig Euro).**

3.2. Der Wert der von Herrn Hermann Göritzer hingegebenen Flächen beträgt hingegen lediglich Herr Hermann Göritzer verpflichtet sich, binnen vierzehn Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung den Differenzbetrag in der Höhe von **€ 1.240,--** (eintausendzweihundertvierzig Euro) spesen- und abzugsfrei an die Gemeinde Winklern zu zahlen

3.3. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht in Rechtskraft erwächst oder die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Vertragsparteien im vertraglich vereinbarten Lastenstand nicht möglich ist oder dieser Vertrag widerrufen, aufgehoben oder infolge eines außerhalb dieses Vertrages vereinbarten Rücktrittsrechtes gegenstandslos wird, hat die Gemeinde Winklern einen bereits erhaltenen Differenzbetrag Zug um Zug mit der Räumung und Rückübergabe des Tauschobjektes durch Herrn Hermann Göritzer an diesen zurückzuzahlen.

- 3.4. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Bewertungsgrundsatzes für den gemeinen Wert gemäß § 10 Bewertungsgesetz in der geltenden Fassung und wird dieser durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Wert diesem erläuterten Wert tatsächlich entspricht.

**4.
STICHTAG**

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Tauschobjektes in den Besitz der jeweils übernehmenden Partei erfolgt nach Unterfertigung dieses Vertrages durch alle Vertragsparteien, jedoch vorbehaltlich der verwaltungsbehördlichen Genehmigungen dieses Rechtsgeschäfts.
- 4.2. Ab dem Übergabezeitpunkt gehen Besitz, Genuss, Gefahr und Zufall am jeweiligen Tauschobjekt sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten auf die jeweils übernehmende Partei über, die von diesem Zeitpunkte an auch alle darauf entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungen und sonstige Lasten zu tragen hat.

**5.
GEWÄHRLEISTUNG**

- 5.1. Die Vertragsparteien leisten wechselseitig Gewähr, dass die Tauschobjekte frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum des jeweils anderen übergehen und dass keine Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind.
- 5.2. Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da die Tauschobjekte und Grundstücksgrenzen sowie die aktuellen Flächenwidmungen den Vertragsparteien in der Natur nach Lage und Beschaffenheit bekannt sind.

**6.
RANGORDNUNG**

- 6.1. Die Vertragsparteien verzichten trotz Belehrung durch den Urkundenverfasser auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des jeweiligen Tauschobjektes.

**7.
VERWALTUNGSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN**

- 7.1. Dieses Rechtsgeschäft wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der verwaltungsbehördlichen Genehmigungen abgeschlossen.
- 7.2. Die Vertragsparteien beauftragen den Urkundenverfasser mit der Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

**8.
KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN**

- 8.1. Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages tragen Herr Hermann Göritzer und die Gemeinde Winklern zur ungeteilten Hand, im Innenverhältnis je zur Hälfte. Davon ausgenommen sind jedoch die Vermessungskosten, welche ausschließlich von Herrn Hermann Göritzer getragen werden. Die Lastenfreistellungskosten betreffend der EZ 5 KG 73509 Reintal hat ebenfalls Herr Hermann Göritzer zu tragen.
- 8.2. Die Steuern und Gebühren aus Anlass der Veräußerung bzw. Erwerb der jeweiligen Grundstücke sowie Trennstücke hat der jeweiligen Veräußerer bzw. Erwerber selbst zu tragen.
- 8.3. Jeder der Vertragsteile trägt die Kosten seiner allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung selbst.
- 8.4. Die jeweils veräußernde Partei erklärt in Kenntnis über die Bestimmungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 zu sein und beauftragt den Urkundenverfasser die Selbstberechnung durchzuführen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien zur unverzüglichen Vorlage sämtlicher für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Urkunden.

**9.
STAATSBÜRGERSCHAFT**

- 9.1. Herr Hermann Göritzer erklärt österreichischer Staatsbürger zu sein. Die Gemeinde Winklern ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

10.

DIENSTBARKEIT DES GEBRAUCHES

- 10.1 Herr Hermann Göritzer räumt hiermit mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des aufgrund der vorgenannten Vermessungsurkunde neugebildeten Grundstückes 360/2 KG 73509 Reintal im Ausmaß von 389 m² der Marktgemeinde Winklern auf immerwährende Dauer ohne weiteres Entgelt das Recht ein, das Grundstück 360/2 KG 73509 Reintal zur Schneeeablagerung, zur Verlegung von Versorgungsleitungen und zum Anbringen von Verkehrs- und Hinweisschildern zu nutzen.
- 10.2. Der Berechtigte kann die zu errichtenden Anlagen erhalten und erforderlichenfalls erneuern und zu diesem Zwecke das dienende Grundstück jederzeit auch mit Hilfskräften betreten und mit den dazu erforderlichen Fahrzeugen aller Art befahren. Die Arbeiten sind jedoch mit größtmöglicher Schonung auszuführen und ist nach einer allfälligen Beendigung der Dienstbarkeit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beeinträchtigung, Beschädigung oder Störung der Dienstbarkeit zur Folge haben könnte. Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich daher insbesondere, jedwede Bauführung (bspw. Bauwerke, Zäune, etc.) auf dem genannten Grundstück zu unterlassen.
Allfällige Flurschäden, verursacht durch Schneeeablagerungen, hat ausschließlich die Marktgemeinde Winklern auf eigene Kosten zu beheben.
- 10.3. Festgehalten wird, dass die Vertragsflächen ausschließlich für die in diesem Vertrag angeführten Zwecke genutzt und in Anspruch genommen werden dürfen. Die Nutzung des Grundstückes durch die Marktgemeinde Winklern ist ausschließlich im Rahmen der dafür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und unter Einhaltung der dafür einzuholenden Bewilligungen, Kenntnisnahmen und Nicht-Untersagungen zulässig. Die Ausführung der Baulichkeiten (Leitungen und dergleichen) ist unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig.
- 10.4. Der Dienstbarkeitsgeber wird Dritten keine Rechte hinsichtlich der Nutzung der gegenständlichen Grundstücksfläche einräumen, die der Nutzung der gegenständlichen Dienstbarkeit entgegenstehen oder deren Ausübung behindern könnten.
- 10.5. Dieses Recht ist als Dienstbarkeit bei der Liegenschaft EZ 5 KG 73509 Reintal grundbücherlich sicherzustellen. Diesbezüglich wurde die Marktgemeinde Winklern vom Urkundenverfasser über die bestehenden grundbücherlichen Lasten und das damit zusammenhängende Rangordnungsprinzip aufgeklärt.
- 10.6. Die Marktgemeinde Winklern nimmt diese Rechtseinräumung an.

11.

GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

- 11.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:
- 11.2. Bei der Liegenschaft in EZ 295 KG 73509 Reintal:
- die Teilung des Grundstückes 584/7 in dieses und in das Trennstück "1" von 259 m²;
 - die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes "1" von 259 m², darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Hermann Göritzer, geboren am 06.06.1971, durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 5 KG 73509 Reintal, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 360/2.
- 11.3. Bei der Liegenschaft in EZ 5 KG 73509 Reintal:
- die Teilung des Grundstückes 360/2 in dieses und in das Trennstück "2" von 25 m²;
 - die lastenfreie Abschreibung:
 - des Trennstückes "2" von 25 m², darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Winklern (öffentliches Gut), durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 295 KG 73509 Reintal, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 584/7;
 - des Grundstückes .54 KG 73509 Reintal, darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Winklern, durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 452 KG 73509 Reintal;
 - des Überlandgrundstückes 221/1 KG 73516 Winklern, darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Winklern, durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 248 KG 73516 Winklern;

- c) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gebrauches für die **Marktgemeinde Winklern** am Grundstück 360/2 KG 73509 Reintal,

**12.
VOLLMACHT**

- 12.1. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen unwiderruflich Frau Monika Zlöbl, geboren am 10.08.1974, Notariatsangestellte, Winklern 37, 9841 Winklern, zur Abfassung allfälliger Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbürgerlichen Durchführung allenfalls erforderlich sein sollten. Vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung ist die Bevollmächtigte ausgenommen. Die Vollmacht erlischt mit Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch.

**13.
ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV**

- 13.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.
- 13.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bucherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

14.

VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

- 14.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der Marktgemeinde Winklern gehört. Herr Hermann Göritzer erhält eine Kopie.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Straße im Bereich der „Behindertentagesstätte bis Dr. Schober“,
Bereinigung von Grundstücksflächen und Übernahme ins Eigentum der
Marktgemeinde Winklern**

Gemeinderätin Mag. Melitta Fitzer erklärt sich zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt für befangen. Sie nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht. Gegen ihre Anwesenheit im Sitzungssaal wird kein Einwand erhoben.

Die im Plan des DI Dr. Abwerzger erwähnten Grundstücksabtretungen werden im Zuge der Errichtung einer Weganlage, die in der Natur mittlerweile erbaut ist, herbeigeführt.

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 504 m² wird unentgeltlich von Frau Mag. Melitta Fitzer in das Eigentum der Marktgemeinde Winklern übertragen. Auf diesem Trennstück wird ergänzend die Dienstbarkeit „Gehen und Fahren“ für Grundstück 44/1 (Mag. Melitta Fitzer) eingetragen.

Die folgenden Dienstbarkeiten aus der EZ 138 GB 73516 Winklern werden mitübertragen:

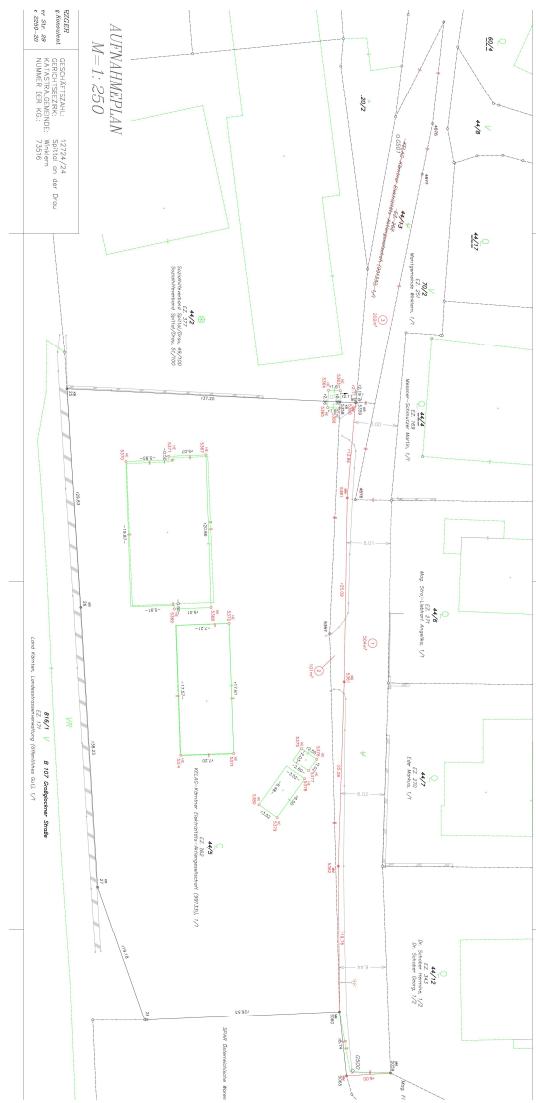
- 3 a 820/1972
 DIENSTBARKEIT
 Gehen Fahren über Gst 44/1
 für EZ 310
- 4 a 4337/1981
 DIENSTBARKEIT
 Gehen Fahren über Gst 44/1
 gem P 5 Kaufvertrag 1981-01-08
 für Gst 44/12

Das vom Stammgrundstück abgeschnittene Trennstück „2“ im Ausmaß von 101 m² wird unentgeltlich und lastenfrei von Frau Mag. Melitta Fitzer an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (99133i) übertragen.

Das Trennstück „3“ im Ausmaß von 202 m² wird in diesem Zuge unentgeltlich und lastenfrei von der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (99133i) an die Marktgemeinde Winklern übertragen.

Alle mit der Durchführung dieser Vermessungskunde verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde Winklern getragen.

Lageplanendarstellung:



Die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgt bei Vorliegen aller erforderlicher Freilassungserklärungen und nachdem die Einräumung der Dienstbarkeit „Gehen und Fahren“ für das Grundstück 44/1 (Mag. Melitta Fitzer) sichergestellt ist.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

- **Ab- und Zuschreibungen laut Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Spittal an der Drau vom 6.6.2025, GZ: 12724/24;**
- **Antrag auf Durchführung gem. § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes an das Vermessungsamt Spittal an der Drau.**

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Teil des Grundstückes 140, KG 73509 Reintal (Kaufmann),
Freigabe eines Aufschließungsgebietes;**

Ein Teil der Grundparzelle 140 KG 73509 Reintal ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Winklern als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Das Grundstück ist als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet und zum überwiegenden Teil bereits mit einem landwirtschaftlichem Wohn- und Garagengebäude bebaut. Im nordöstlichen Anschluss an das landwirtschaftliche Nebengebäude soll nun ein weiteres landwirtschaftliches Hallengebäude errichtet werden. Es erfolgt somit eine Berichtigung des Flächenwidmungsplanes in Bezugnahme auf die bestehende und geplante bauliche Situation des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens. Ein Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich.

Für den vorhandenen Baubestand und für die zusätzliche Errichtung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle (bereits bauverhandelt) ist die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf der GP 140, KG Reintal, im Ausmaß von 2.500 m² lt. angeführten Lageplan erforderlich:



Die beabsichtigte Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde in der Zeit **vom 30. April bis 29. Mai 2025** mit dem Hinweis kundgemacht, dass jede Person berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen. Die Kundmachung wurde allen maßgeblichen Stellen nachweislich schriftlich übermittelt.

Während der Kundmachungsfrist sind **keine Einwände** am Gemeindeamt eingelangt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die folgende Verordnung (Freigabe eines Aufschließungsgebietes) zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025, Zahl: 2025-02/A, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 17.03.2005, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL Nr. 59/2021 idgF, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Gemeindeordnung, LGBL Nr. 66/1998 idgF, wird verordnet:

§1 Freigabe Aufschließungsgebiet

Für nachstehendes Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 K-ROG 2021, LGBL 59/2021 festgelegt:

**Aufschließungsgebiet A 8/2004:
Teil des Grundstückes 140, KG 73509 Rheintal, Ausmaß 2500 m²**

Die planliche Darstellung in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Winklern (www.winklern.gv.at/amtstafel) in Kraft.

Erläuterungsbericht

Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einem Teil des Grundstückes 140, KG 73509 Reintal, Ausmaß 2.500 m²

Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Aufschließungsgebiet A 8/2004

Festlegungsgrund lt. Verordnung

Bauflächenbilanz – Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf – K-GpIG 1995 §4(1a).

Aufhebungsbedingungen lt. Verordnung

Bei konkretem Bedarf seitens des Eigentümers (Vereinbarung im Sinne § 22 K-GpIG 1995); ÖEK-Ziel: Erstellung eines Erschließungs-, Bebauungskonzeptes zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrerschließung und Bebauung; Baulandfestlegung entspricht dem ÖEK; gelbe Wildbachgefahrenzone.

Begründung zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 8/2004

Die mit dem Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt im Ortsbereich Namlach und umfasst eine Fläche von 2.500 m². Das Grundstück ist als Bauland Dorfgebiet gewidmet und zum überwiegenden Teil bereits mit einem landwirtschaftlichem Wohn- und Garagengebäude bebaut. Im nordöstlichen Anschluss an das landwirtschaftliche Nebengebäude soll nun ein weiteres landwirtschaftliches Hallengebäude errichtet werden. Von Amts wegen wird die Aufhebung des Aufschließungsgebietes im gegenständlichen Bereich lt. Lageplan angestrebt. Es erfolgt somit eine Berichtigung des Flächenwidmungsplanes in Bezugnahme auf die bestehende und geplante bauliche Situation des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens. Es wird den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 entsprochen.

Wasserversorgung:

Liegt im Versorgungsbereich der Marktgemeinde Winklern

Abwasserbeseitigung:

Liegt im Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Winklern

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 06.06.2025

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Daniel Pichler, bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Sitzung vom 06.06.2025 zur Kenntnis.

BERICHT

über die Sitzung des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Winklern am **06. Juni 2025** im Gemeindeamt Winklern.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend: Der Obmann Daniel Pichler, MSc.,
die Mitglieder Johann Fercher, Anton Rupitsch, Albert Unterlader
Frau Mag. Barbara Steiner (zu TOP 2), Mag^a Melitta Fitzer
(zu TOP 7 – wurde vorgezogen)

Schriftführerin: Lisa Lackner (Finanzverwalterin)

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der AGO und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit **folgender Tagesordnung** einberufen:

1. Protokollfertiger
2. Infrastruktur-, Errichtung- und Verwaltung KG – Bilanz 2024 (Mag. Barbara Steiner)
3. Infrastruktur-, Errichtung- und Verwaltung KG – Rechnungsabschluss 2024
4. Infrastruktur-, Errichtung- und Verwaltung KG – Kassa- und Belegprüfung 2024-2025
5. Kassaprüfung
6. Belegprüfung
7. Skilift Abrechnung Saison 2024/2025
8. Allfälliges

Dieser Bericht wurde auf Basis der Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 06.06.2025 erstellt.

Punkt eins der Tagesordnung – Protokollfertiger

Der Protokollfertiger wurde festgelegt.

Punkt zwei der Tagesordnung – Infrastruktur-, Errichtung- und Verwaltung KG – Bilanz 2024 (Mag. Barbara Steiner)

Frau Mag. Barbara Steiner vom Steuerbüro Hofer hat die Bilanz der Infrastruktur KG zum 31.12.2024 erstellt, legt sie dem Kontrollausschuss vor und erläutert diese.

Die Gewinn- und Verlustrechnung mit den einzelnen Positionen werden von Frau Mag. Steiner erklärt. Die Marktgemeinde Winklern Infrastruktur KG erzielt im Haushaltsjahr 2024 einen Gewinn.

Punkt drei der Tagesordnung – Infrastruktur-, Errichtung- und Verwaltung KG – Rechnungsabschluss 2024

Die Finanzverwalterin legt dem Kontrollausschuss den Rechnungsabschluss 2024 der Infrastruktur, Errichtung und Verwaltung KG vor und erläutert diesen.

Das Ergebnis wird vom Ausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt vier der Tagesordnung – Infrastruktur-, Errichtung- und Verwaltung KG – Kassa- und Belegprüfung 2024-2025

Der Kontostand am Girokonto bei der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Es gibt keine weiteren Girokonten sowie auch keine Barkasse.

Die noch nicht geprüften Haushaltsbelege aus den Jahren 2024 und 2025 wurden teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und für in Ordnung befunden.

Punkt fünf der Tagesordnung – Kassaprüfung

Der Kassenstand der Barkasse, sowie die Kontostände der Girokonten bei der Kärntner Sparkasse und der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee wurden überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Sparbücher der Käutionen von den Mietern im Wohnhaus 111 sind vollzählig vorhanden und stimmen mit den buchhalterischen Summen überein.

Die Girokonten der Online-Sparbücher der Gebührenhaushalte wurden ebenfalls mit den tatsächlichen und buchhalterischen Werten verglichen, überprüft und stimmen ebenfalls überein.

Die gebuchte Bebauungsverpflichtung liegt ebenfalls vor und wird unter den „Summen der nicht kassenwirksamen Konten“ dargestellt.

Punkt sechs der Tagesordnung – Belegprüfung

Die noch nicht geprüften Haushaltsbelege aus dem Jahr 2025 wurden teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und für in Ordnung befunden.

Die noch nicht geprüften Abgabenbelege aus dem Jahr 2025 wurden ebenfalls teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und gleichfalls für in Ordnung befunden.

Die Kassenbelege der Barkasse für das Jahr 2025 wurden teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und für in Ordnung befunden.

Punkt sieben der Tagesordnung – Skilift Abrechnung Saison 2024/2025

Die Skiliftabrechnung für die Saison 2024/2025 wird von der Finanzverwalterin erläutert.

Saison 2024/2025: In dieser Saison ergaben die Gesamteinnahmen € 8.327,64. Bringt man die Gesamtausgaben in Abzug, ergibt das einen Verlust von € - 26.607,74 in der Saison 2024/2025.

Punkt acht der Tagesordnung – Allfälliges

Unter Allfälliges wird abschließend noch besprochen, welche alternativen Sparmöglichkeiten es gibt und wie vielen Sitzungen im Jahr 2025 noch stattfinden sollen.

Ende des Berichts.

Punkt 16 der Tagesordnung (nicht öffentlich): Wohnungsvergabe Winklern Nr. 111/Top 8

----- O -----

Punkt 17 der Tagesordnung: Informationen und Berichte

Bgm. Johann Thaler:

- Bewerbungen freie Wohnung in Wi-111: Info an den Gemeinderat siehe Top 16;

GV Walter Klocker:

- Termin Freibad Winklern mit Fa. Tschojer am 07.07.2025 zu Umkleidekabinen, WC-Trennwände und Mietkästen sowie Schließfächer; Umsetzung geplant im Frühjahr 2026;

- Begehung ASZ/Bauhof zur Errichtung einer Überdachung und Absperrung geplant an einem Freitag ab 17:30 Uhr (genauer Terminvorschlag wird noch bekanntgegeben)

Vzbgm. Mag. Josef Dullnig:

- Termin zu EEGs am 14.07.2025; Themen: Abrechnungssoftware, Überstrom sinnvoll an Firmen verkaufen, Planung eines KEM-Infoabends über Zukunftsszenarien sowie Ausarbeitung einer Homepage;
- Grundsatzbeschluss oder Absichtserklärung zur Beteiligung am Kraftwerksprojekt der Gemeinde Mörtschach; Gemeinde Mörtschach soll schriftlich Interesse zu einer Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Winklern mitteilen, um weiter vorgehen zu können;

GR Maria Fleißner, Dipl.-Sozialb.:

- Vorstellung Produkt für Gemeindeterrasse aus Lärchenholz und Korkschicht; soll rutschfest und langlebig sein; Vorschlag Termin mit Herrn Reiter zu Vorstellung im GR;

GR. Mag Melitta Fitzer:

- Nationalpark Komitee: neue Erhebung der Almen (auch Natura 2000 Gebiete werden erhoben)
- Hohe Tauern – die Nationalparkregion Generalversammlung: Tourismus – Winklern konnte im Winter 2024/2025 ein Plus von 1,65% verzeichnen; die Region Hohe Tauern machte allerdings ein Minus von 0,9%; Skigebiet Ankogel wurde verkauft und gehört nicht mehr zum Mölltaler Gletscher; neues Tourismusgesetz ist gerade in Prüfung und soll mit 01. Mai 2026 implementiert werden → Kärntenweite Reformierung der TVBs (auf 10 Regionen reduziert), eine zentrale Website, es soll Infrastrukturfonds geben, Mobilitätstaxe (Gemeinden bleibt nur mehr ca. 36 Cent übrig)
- Vermietersitzung am 24.07.2025 um 10:00 Uhr;
- Termin mit Herrn Profunser am 21.07.2025; Abfahrt beim Gemeindeamt um 17:30 Uhr;
- Gemeinde Reißeck – Beispiel Hundekotverordnung, da in der Gemeinde bereits etliche Schreiben, persönliche Gespräche sowie Infos in der Gemeindezeitung erfolglos waren;
- Angebot Elektro Gasser zu Weihnachtsbeleuchtung Mautturm iHv. € 3.732,-;
- Fördermöglichkeit bei KEM (Austausch Beleuchtung, neue Pumpe im Freibad, etc...)
- Termine KLAR: 19.07.2025 Ausstellungseröffnung „Genius Loci“ ab 17:00 Uhr; 26.07.2025 Radtour zum Wirtsstadel von 14:00 bis 22:00 Uhr; 09.08. Begehung Bodenproben; 29.08. Veranstaltung Workshop Wald um 13:00 Uhr;

GR Anton Rupitsch:

- Nachfrage zu Lückenschluss der 380kV-Verbindung der APG – wird allerdings erst im Herbst 2025 offiziell bekanntgegeben;

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Johann Thaler, e.h.

Mitglieder des Gemeinderates:
DI (FH) Marika Göritzer, e.h.
Daniel Pichler, MSc, e.h.

Schriftführer:
Hans-Jörg Liebhart, e.h.
Lisa-Marie Lackner, e.h.